

Informationen zu den Themen Mutterschutz und Elternzeit im Vikariat und Pfarramt

(zusammengefasst von Antje Klein und Johannes Unz - überarbeitet Mai 2011)

Dieses Informationspapier hebt wichtige Aspekte zum Thema Mutterschutz/Elternzeit hervor.

Es wird empfohlen folgende Schreiben hinzuzuziehen:

- Rundschreiben vom 14.09.2009 – AZ 20.01-3 Nr. 39/6, insbesondere der Abschnitt IV. „Über Elternzeit für Kirchenbeamtinnen und -beamte, Pfarrerinnen und Pfarrer“
- Verordnung über die Auswirkung von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit im Pfarrerdienstrecht (VO SchwMuEI RS 545) Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter vom 29.11. 2005 (<http://www.landesrecht-bw.de>)

Weitere Informationen finden sich auch auf *der* Homepage des Büros für Chancengleichheit:

<http://www.buero-fuer-chancengleichheit.elk-wue.de/cms/startseite/elterninfo/informationen-fuer-eltern/elternzeit-und-mutterschutz>.

Sobald dem OKR über den Dienstweg eine Schwangerschaft gemeldet wird (mit einer schriftlichen Bescheinigung des errechneten Entbindungstermins vom Frauenarzt/der Frauenärztin), werden die entsprechenden Rundschreiben zugesandt.

Mutterschutz

- Die Schwangerschaft soll dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, sobald dies möglich ist.
- werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären.
- Bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) ist eine Beschäftigung nicht zulässig.
- Die Mutterschutzfrist beträgt immer (mindestens) 14 Wochen. Kommt das Kind vor dem errechneten Termin auf die Welt, werden die fehlenden Tage der 6 Wochen vor der Geburt an die 8 Wochen nach der Geburt angehängt.
- Während des Mutterschutzes erhält die Pfarrerin weiterhin ihre Bezüge einschließlich freier Dienstwohnung (diese werden aber ggf. auf das beantragte Elterngeld angerechnet).
- Der Urlaubsanspruch verändert sich durch die Mutterschutzzeiten nicht.

Elternzeit

Beantragung und Dauer

- Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
- Elternzeit muss sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden (formlos, über den Dienstweg an den OKR). Für die ersten zwei Jahre ist eine verbindliche Festlegung zu treffen, nicht beantragte Zeiten verfallen.
- Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet.
- Elternzeit kann unabhängig vom Elterngeld genommen werden.
- Elternzeit kann von beiden Elternteilen genommen werden (auch parallel) und in zwei Zeitabschnitte

eingeteilt werden. Maximal können so zusammen 5 Jahre Elternzeit genommen werden.

- Auch bei kurzer Geburtenfolge und Mehrlingsgeburten besteht für jedes Kind Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- 12 Monate der Elternzeit können auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Das muss sechs Monate vorher beantragt werden.
- Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich.
- Bei Geburt eines weiteren Kindes besteht mit Zustimmung des Dienstherrn die Möglichkeit, die Elternzeit frühzeitig zu beenden. Eine vorzeitige Beendigung, um die Mutterschutzregelungen in Anspruch zu nehmen, ist jedoch nur bei Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit möglich.

Teilzeitbeschäftigung

- Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ist im Pfarramt nur im Umfang von höchstens drei Viertel und - im Gemeindepfarrdienst - mindestens der Hälfte eines Dienstauftrages möglich.
- Liegt es im Interesse des Arbeitgebers kann auch eine Teilzeitbeschäftigung mit 25-50% Dienstauftrag erteilt werden. Im Gemeindepfarramt darf der Dienstauftrag aber die Hälfte der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme nicht unterschreiten.
- Bei Teilzeitbeschäftigung ist es ratsam, parallel zum Dienstauftrag auch Elternzeit zu beantragen. Die damit dokumentierte Erziehungstätigkeit, kann sich positiv auf die Festsetzung eines Kindererziehungszuschlages auf das Ruhegehalt auswirken. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass es nach einem Jahr Elternzeit zum Verlust der Stelle kommen kann (siehe unten).

Elternzeit im Vikariat, unständigen und ständigen Dienst

- Das Vikariat (Vorbereitungsdienst) verlängert sich um die Dauer der Elternzeit.
- Nach § 4 (VO SchwMuEI RS 545) muss nach dem Vikariat die spätere Aufnahme in den unständigen Dienst zugesagt werden, wenn Elternzeit im Anschluss an den Vorbereitungsdienst angestrebt wird. Diese Aufnahmezusage kann bis zu maximal 12 Jahre verlängert werden.
- Nach § 5 (VO SchwMuEI RS 545) muss bei einem Antrag auf Elternzeit während des unständigen Dienstes darüber entschieden werden, ob der Dienstauftrag beendet wird.
- Während der Elternzeit darf eine Entlassung aus dem Probe- und Widerrufsdienstverhältnis nur mit Zustimmung des oder der Betroffenen ausgesprochen werden.
- Nach § 6 (VO SchwMuEI RS 545) führt Elternzeit im ständigen Dienst, die länger als 12 Monate dauert, zum Verlust der Pfarrstelle, außer das Besetzungsgremium stimmt zu, diese Frist zu verlängern.
- Wenn während des unständigen Dienstes nicht mindestens zwei Jahre lang ein Dienstauftrag wahrgenommen wurde, verlängert sich dieser.
- Bei stellenteilenden Ehepaaren ist der Partner in der Regel verpflichtet, die Vertretung während der Elternzeit zu übernehmen (VO SchwMuEI RS 545, § 7). Der Dienstauftrag und die Dienstbezüge werden entsprechend aufgestockt.
- Kalendermonate, in denen nur teilweise Elternzeit genommen wurde, sind vollständig bei der Urlaubsberechnung zu berücksichtigen.

Beurlaubung

Nach der Elternzeit ist eine Beurlaubung aus familiären Gründen möglich. Die Beurlaubung dauert höchstens 8 Jahre, kann aber auf maximal 12 Jahre verlängert werden (§ 50 PfarrG RS 440).

Besoldungsdienstalter

Für unverheiratete, minderjährige Kinder können Kinderbetreuungszeiten von bis zu 3 Jahren pro Kind auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

Elterngeld

- Für das Elterngeld gelten die normalen gesetzlichen Bestimmungen: 12 + 2 Monate und 67% des Durchschnittseinkommens der zwölf Monate vor der Geburt (siehe dazu: <http://www.l-bank.de>).
- Während des Mutterschutzes nach der Geburt werden die bisherigen Bezüge weiter gezahlt, diese werden auf das Elterngeld angerechnet.

Dienstwohnung und Amtszimmer

- Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Dienstbezüge, das schließt die Dienstwohnung mit ein. Das heißt, es muss eine Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnung gezahlt werden, die dem ortsüblichen Mietwert entspricht. Diese Nutzungsentschädigung sollte dem Betrag entsprechen, der sonst als geldwerter Vorteil versteuert werden muss.
- Während der Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt und der Elternzeit wird die Amtszimmerentschädigung nicht gewährt. Vor der Geburt bleibt der Anspruch auf die Amtszimmerentschädigung jedoch bestehen, denn die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mutterschutzfrist nach der Geburt beginnt (vgl. Rundschreiben des OKR vom 24.09.2002, AZ 21.32-5 Nr. 104/6).

Krankenversicherung

- Beihilfeleistungen werden auch während der Elternzeit gewährt.
- Bei der Krankenversicherung muss man sich für die Dauer der Elternzeit selbst versichern. Wenn man bei der Krankheitshilfe des Pfarrvereins versichert ist und dies auch für die Dauer der Elternzeit bleiben möchte, bucht die Krankheitshilfe des Pfarrvereins den Versicherungsbeitrag während der Elternzeit direkt von der oder dem Beihilfeberechtigten ab. Die Höhe des Versicherungsbeitrages entspricht dem letzten Betrag, der vor der Elternzeit gezahlt wurde.
- Der Dienstherr erstattet während der Elternzeit bis zu 42 € im Monat für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag. Bei Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst sind es bis zu 120 €, die erstattet werden.

Krankheit der Kinder

Erkrankt ein Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht das Recht auf Dienstbefreiung für bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung 10.3 in Verbindung mit KAO, § 29, Abs. 1, e), bb)).